

KN NEWS

LSG-Urteilsbegründung ...

Fortsetzung von Seite 1

Weder im Gesetzeswortlaut noch in der Begründung sieht



Plant, Revision einzulegen: Gundl Mindermann, Erste Bundesvorsitzende des BDK.

der BDK aber taugliche Hindernisse für einen kollektiven

Zulassungsverzicht von Vertragsärzten. Dr. Gundi Mindermann, erste Bundesvorsitzende des BDK, kommentiert dies wie so: „Das LSG sieht die ausgestiegenen Kieferorthopäden – als Kollektivverweigerer – als dem Vertragsarztssystem ‚nachverhaftet‘ an, mit Leistungserbringungsrechten und -pflichten. Die prinzipielle Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Behandlung nach SGB V ist nicht infrage gestellt.“

Das aktuelle LSG-Urteil ist noch nicht rechtskräftig, eine Revision ist zugelassen, und der BDK wird diese durchführen. „Die aus dem System ausgestiegenen Kieferorthopäden haben mit viel Unterstützung von Patienten und Elterninitiativen die Grenze zwischen Kassenleistungen

und den Möglichkeiten der modernen Kieferorthopädie deutlich werden lassen und sich gegen viel Widerstand für eine hohe und innovative Behandlung der Patienten eingesetzt“, so Dr. Mindermann weiter. Die Kolleginnen und Kollegen erachten den gewählten Weg als notwendige Konsequenz aus der gesundheitspolitischen Entwicklung. ☒

KN Adresse

BDK
Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e.V.
Ackerstraße 3
10115 Berlin
Tel.: 0 30/27 59 48 43
Fax: 0 30/27 59 48 44
E-Mail: info@bdk-online.org
www.bdk-online.org

KN IMPRESSUM KIEFERORTHOPÄDIE NACHRICHTEN

Verlag
Oemus Media AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: 03 41/4 84 74-0
Fax: 03 41/4 84 74-290
E-Mail: kontakt@oemus-media.de

Chefredaktion
Priv.-Doz. Dr. Dr. Reiner Oemus (ro)
(V.i.S.d.P.)
Tel.: 09 11/96 07 20
E-Mail: r.oemus@oemus.de

Redaktionsleitung
Cornelia Pasold (cp), M.A.
Tel.: 03 41/4 84 74-1 22
E-Mail: c.pasold@oemus-media.de

Redaktion
H. David Koßmann (hdk)
Tel.: 03 41/4 84 74-1 23
E-Mail: h.d.kossmann@oemus-media.de

Christina Wendt (cw)
Tel.: 03 41/4 84 74-1 43
E-Mail: ch.wendt@oemus-media.de

Projektleitung
Stefan Reichardt
(verantwortlich)
Tel.: 03 41/4 84 74-2 22
E-Mail: reichardt@oemus-media.de

Anzeigen
Lysann Pohlmann
(Anzeigendisposition/
-verwaltung)
Tel.: 03 41/4 84 74-2 08
Fax: 03 41/4 84 74-1 90
ISDN: 03 41/4 84 74-31/-1 40
(Mac: Leonardo)
03 41/4 84 74-1 92 (PC: Fritz!Card)
E-Mail: pohlmann@oemus-media.de

Abonnement
Andreas Grasse
(Aboverwaltung)
Tel.: 03 41/4 84 74-2 00
E-Mail: grasse@oemus-media.de

Herstellung
Sven Hantschmann
(Grafik, Satz)
Tel.: 03 41/4 84 74-1 14
E-Mail: s.hantschmann@oemus-media.de

Die KN Kieferorthopädie Nachrichten erscheinen im Jahr 2006 monatlich. Bezugspreis: Einzelheft 8,- € ab Verlag zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten. Jahresabonnement im Inland 75,- € ab Verlag zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten. Abo-Hotline: 03 41/4 84 74-0.
Die Beiträge in der „Kieferorthopädie Nachrichten“ sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach schriftlicher Genehmigung des Verlages. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Verbands-, Unternehmens-, Markt- und Produktinformationen kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung (gleich welcher Art) sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen – für alle veröffentlichten Beiträge – vorbehalten. Bei allen redaktionellen Einsendungen wird das Einverständnis auf volle und auszugsweise Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern kein anders lautender Vermerk vorliegt. Mit Einreichung des Manuskriptes gehen das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Bücher und Bildmaterial übernimmt die Redaktion keine Haftung. Es gelten die AGB und die Autorennichtlinien. Gerichtsstand ist Leipzig.

Beschlossen: Änderungen im Vertragszahnartzrecht

Der Bundestag hat am 27.10.2006 mit großer Mehrheit das „Vertragsarztrechtsänderungsgesetz“ (VÄndG) beschlossen. Es wird, da der Bundesrat nicht zustimmen muss, zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. RA Ralf Großbölting und RA Wolf Constantin Bartha gehen unter anderem auf die Veränderungen ein, die das Berufs- und Vertragszahnartzrecht wieder weitestgehend synchronisiert.

Mit der Reform des Vertragszahnartzrechtes will die Große Koalition gesetzliche Vorgaben in der ambulanten Versorgung flexibilisieren und liberalisieren. Das Sozialgesetzbuch V (SGB V) sowie die Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte werden in zahlreichen Punkten geändert.

Das VÄndG – so die Aussagen der KZBV – wird die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gewaltig fordern. Nicht nur berufsrechtliche Regelungen seien betroffen, müssten verändert und angepasst werden, sondern ebenso die Bundesmantelverträge mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen sowie Vorschriften, für die der Gemeinsame Bundesausschuss zuständig ist.

Zu unterscheiden ist das Gesetz VÄndG vom ersten Referentenentwurf des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vom 17. August 2006 (GKV-WSG), welches ebenfalls am 27. Oktober 2006 im Bundestag – in der ersten Lesung – beraten wurde.

Für Vertragszahnärzte ist wesentlich, dass im Rahmen des GKV-WSG die Bedarfsplanung abgeschafft werden soll. In allen Vor-Entwürfen wie auch im aktuell von der Regie-

ANZEIGE



rung in den Bundestag eingebrachten Referentenentwurf ist definiert, dass die Zulassungssperren aufgehoben werden. Das heißt, dass sich der Zahnarzt überall niederlassen kann. Gerade in Verbindung mit dem VÄndG ergeben sich viele Möglichkeiten.

Inhalte des VÄndG

Zu beachten ist zunächst, dass zahlreiche Versionen des Gesetzes vorhanden sind und

kursieren. Die letzten Änderungen sind noch am 25. Oktober 2006 eingebracht worden. Diese Änderungen sind zum Teil gravierend. Während die Reformen der Neunzigerjahre regelmäßig nur die Kostenseite im Blick hatten und ihnen durchweg nur kurzfristiger Erfolg beschieden war, zeichnen sich das VÄndG und die neuen Pläne – schon das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) hat damit begonnen – durch die Schaffung neuer Strukturen aus. Dies ist eine Chance für den unternehmerisch denkenden Zahnarzt.

Das Gesetz enthält zahlreiche Erleichterungen der vertragszahnärztlichen Leistungserbringung:

- Die vertragszahnärztliche Tätigkeit an weiteren Orten (auch den Bezirk einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung überschreitend) wird zugelassen. Zu beachten ist, dass sich diese Erleichterung primär auf unterversorgte Gebiete bezieht.
- Örtliche und überörtliche

Berufsausübungsgemeinschaften zwischen allen zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern (auch den Bezirk einer Kas-



Rechtsanwalt Ralf Großbölting

senzahnärztlichen Vereinigung überschreitend) werden erlaubt.

- Die Anstellungsmöglichkeiten von Zahnärzten (mit Budget!) ändern sich. Voraussetzung in einem (noch) gesperrten Gebiet ist, dass eine Zulassung für den Angestellten vorhanden ist (oder auf dem „Schwarz-

markt gekauft wird“). In offenen Bezirken reicht ein Antrag aus. Zu beachten ist, dass der BMVZ eine Beschränkung der Zahl der Angestellten vorsehen wird. Die Rede ist von 2-4 Angestellten pro Vertragszahnarzt.

- Die Altersgrenze für den Zugang zur vertragsärztlichen Tätigkeit von 55 Jahren wird vollständig und die Altersgrenze für das Ende der vertragszahnärztlichen Tätigkeit von 68 Jahren in unterversorgten Planungsbereichen aufgehoben.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf u. a. Regelungen

- Zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Gründung von medizinischen Versorgungszentren,
- zur Verlängerung der Anschubfinanzierung bei der integrierten Versorgung um zwei Jahre sowie
- zur Privilegierung von in medizinischen Versorgungszentren tätigen Ärzten. Die Privilegierung ermöglicht es, nach einer fünfjährigen Tätigkeit in einem medizinischen Versorgungszentrum auch dann eine Zulassung zu erhalten, wenn der entsprechende Planungsbereich gesperrt ist. Für Ärzte, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes

eine Tätigkeit in einem medizinischen Versorgungszentrum aufnehmen, wird diese Privilegierung aufgehoben.

Das Gesetz enthält zahlreiche weitere Regelungen, die für den Vertragszahnarzt von Bedeutung sind. Im Ergebnis kann das VÄndG aufgrund seiner wesentlichen Strukturänderungen nur als „positive Revolution“ bezeichnet werden. Es erlaubt dem freiberuflich tätigen Zahnarzt, den aktuellen Entwicklungen (McZahn & Co.) fundiert etwas entgegenzusetzen. Daher bietet das Gesetz weit aus mehr Chancen für den Niedergelassenen, als Risiken vorhanden sind. ☒

KN Adresse

kwm –
kanzlei für wirtschaft und medizin
Rechtsanwälte Ries, Dr. Schnieder,
Großbölting und Partner
Unter den Linden 24
Friedrichstraße 155–156
10177 Berlin
Tel.: 0 30/20 61 43-3
Fax: 0 30/20 61 43-40
E-Mail:
berlin@kwm-rechtsanwaelte.de
www.kwm-rechtsanwaelte.de

ANZEIGE

Bringen Sie die Zähne Ihrer Patienten in Form!

In-Line®, die preiswerte Alternative aus Deutschland.

- » In-Line®: Schienen korrigieren Zahnfehlstellungen und beeinträchtigen kaum das Erscheinungsbild des Patienten.
- » In-Line®: Schienen wirken kontinuierlich während des Tragens auf die Zähne und bewegen sie an die vorgegebene Position.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Fordern sie gleich Informationsmaterial über In-Line® an.

Kasteler KFO-Spezial-Labor - Kleinköcker Str. 22 - 26180 Rastede
Telefon 04102 / 81575 - Fax 04102 / 831 91 - www.inlineschiene.de